

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt Liberia e.V. – Hilfe zur Selbsthilfe. Der Verein wurde am 15. August 1994 in das Vereinsregister Nr.: 20 VR 2969 beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen.  
(Seit dem 09.03. 2012 Eintragung beim Amtsgericht Essen, Vereinsregister Nr. 5287)

2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist eine überkonfessionelle und politisch unabhängige Vereinigung. Ausgehend von den Verhältnissen in Liberia wird als Schwerpunkt der Projektarbeit

- die klassische medizinische Heilbehandlung
- die Vorsorgebehandlung durch eine umfassende Hygiene-, Ernährungs- und Mutterschaftsberatung in der GERLIB CLINIC sein.

2. Weitere Aufgaben des Vereins werden sein,

- Kindern, die im schulpflichtigen Alter sind, eine Schulausbildung zu gewähren;
- Unterstützung bei Existenzgründungen zu gewähren.
- Unterstützung beim Bau und Betrieb des Margret Gieraths-Nimene Foundation Inc. (MAGIF) Waisenhauses zu gewähren.

Die Mittel zur Durchführung der Projekte werden durch Geldspenden, aus Sachspenden und aus sonstigen zweckgebundenen Zuwendungen aufgebracht. Dazu sollen die in Deutschland erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung dieser Zwecke übernommen und durchgeführt werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Aufgrund seiner selbstlosen Tätigkeit auf den Gebieten des öffentlichen Gesundheitswesens und der Förderung der internationalen Gesinnung wurde der

Verein zuletzt am 02.12.2016 von dem Finanzamt Essen Nord-Ost (St.- Nr. 111/5786/3658) als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

#### § 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins ideell und/oder finanziell unterstützt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet vorläufig der Vorstand, endgültig die folgende Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

3. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand oder mündlich auf einer Mitgliederversammlung erklärt werden.

4. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins beharrlich zuwiderhandelt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder mit dem Mitgliedsbeitrag über das laufende Kalenderjahr hinaus in Verzug gerät. In dringenden Fällen können die Mitgliedsrechte durch Vorstandsbeschluss aufgehoben werden.

5. Jedes Mitglied hat einen Mindestjahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt und gilt fort, bis die Jahreshauptversammlung einen neuen Beschluss fasst. Auf Antrag kann der Vorstand über Beitragsermäßigung entscheiden. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.09. eines Jahres zu entrichten.

6. Dem Verein können auch fördernde Mitglieder mit passiver Mitgliedschaft angehören. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Den Mindestjahresbeitrag für fördernde Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung fest.

#### § 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

2. Sie hat folgende Aufgaben:

- den Vorstand zu wählen
- die Arbeit des Vorstandes zu kontrollieren und nach Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung diesen zu entlasten

- den Versammlungsleiter, den Kassenführer, den Kassenprüfer und den Schriftführer zu wählen
- die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen
- über Mitgliedschaft und Ausschluss zu befinden.

3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Bekanntmachung mit Frist von einem Monat. Auf schriftlichen Antrag von 10 v.H. der Mitglieder muss Der Vorstand eine außerordentliche eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung einberufen.

4. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Über Anträge, Mitgliedschaft und Ausschluss befindet sie in einfacher Mehrheit, über Satzungsänderung mit absoluter (2/3 Mehrheit) und über Auflösung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern.

5. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen und allen anderen Vereinsmitgliedern zuzuleiten.

#### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

#### § 8 Auflösung des Vereins

1. Nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitgliedern kann die außerordentlich eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung den Verein auflösen. Beschlüsse der auflösenden Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens gemäß § 61 II AO dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.